

Az.: 3 A 437/14
1 K 381/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Mitteldeutscher Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
Abt. Beitragsrecht
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Rundfunkgebühren hier.: Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein noch
durchzuführendes Verfahren auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 12. August 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt W....., für ein beabsichtigtes Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. Juli 2014 - 1 K 381/13 - wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Prozesskostenhilfe- und Beiordnungsantrag der Klägerin für ein beabsichtigtes Zulassungsverfahren bleibt ohne Erfolg. Ohne Rücksicht auf den Nachweis der Vermögenslosigkeit setzt ein Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwaltes nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1, § 121 Abs. 1 ZPO voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es hier.

- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, in dem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussichten i. S. v. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfungsverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- und Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ

2004, 334 m. w. N.). Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

- 3 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist hierzu im Antrag auf Prozesskostenhilfe das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Erfordert das Rechtsmittel, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird, eine besondere Begründung, ist diesen Erfordernissen auch beim Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das beabsichtigte Rechtsmittelverfahren - innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist - Rechnung zu tragen (BVerwG, Beschl. v. 21. Januar 1999, Buchholz 310 § 166 VwGO Nr. 38; SächsOVG, Beschl. v. 15. April 2014 - 3 A 344/12 -, juris Rn. 4; NdsOVG, Beschl. v. 16. Juni 2009, NVwZ-RR 2009, 784; Kopp/Schenke a. a. O. § 166 Rn. 2 m. w. N.). Anderenfalls könnte dem bedürftigen Rechtsmittelführer nachträglich keine Wiedereinsetzung in die versäumte Rechtsmittelfrist gewährt werden mit der Folge, dass der beabsichtigten Rechtsverfolgung schon deswegen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zukommt.
- 4 Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Zulassung der Berufung, sofern sie nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist nach § 124a Abs. 4 Satz 2 VwGO bei dem Verwaltungsgericht zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen (§ 124a Abs. 4 Satz 3 VwGO). Nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Berufung ist nach § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO nur zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 dargelegt ist und vorliegt.
- 5 Zwar dürfen die Anforderungen - insbesondere bei anwaltlich nicht vertretenen Antragstellern in Verfahren mit Vertretungszwang nach § 67 Abs. 4 VwGO - im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG nicht überspannt werden. In einem isolierten Prozesskostenhilfungsverfahren für einen beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO ist jedoch

zumindest cursorisch und in groben Zügen darzulegen, auf welche Gründe der Zulassungsantrag gestützt werden soll (Kopp/Schenke a. a. O. § 166 Rn. 2 m. w. N.).

- 6 Diesen Anforderungen wird der Antrag der Klägerin auf isolierte Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung nicht gerecht. Dabei kann hier offen bleiben, ob die für nicht anwaltlich vertretene Antragsteller geltenden herabgestuften Begründungsanforderungen auch dann gelten, wenn das Prozesskostenhilfegesuch - wie das der Klägerin - bereits von einem Rechtsanwalt anhängig gemacht wird. Die bis zum 6. Oktober 2014, dem Ablauf der Antragsbegründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, von der Klägerin vorgebrachten Gründe rechtfertigen jedenfalls nicht die Zulassung der Berufung.
- 7 Hinreichende Erfolgsaussichten des beabsichtigten Zulassungsantrags bestehen nicht, soweit die Klägerin ihren Antrag auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO stützt.
- 8 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

- 9 Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin mit dem Antrag, den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 6. März 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids zu verpflichten, ihr ab dem 1. Dezember 2012 die Befreiung von der Rundfunkgebühren- bzw. Rundfunkbeitragspflicht zu gewähren, abgelehnt. Die Klägerin gehöre nicht zum Kreis der nach § 6 Abs. 1 RGebStV bzw. § 4 Abs. 1 RBStV befreiungsberechtigten Personen. Aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII folge, dass die Klägerin als Studentin an einer Hochschule keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten IV Kapitel des SGB XII habe. Danach hätten Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderfähig sei, auf diese Sozialhilfeleistungen keinen Anspruch. Die Regelung solle sicherstellen, dass Sozialhilfe für solche Ausbildungen nicht gewährt werde, also nicht als versteckte Ausbildungsförderung in Anspruch genommen werden könnte. Ausbildungsförderung dem Grunde nach erhalte die Klägerin demgegenüber deswegen nicht mehr, weil ihr diese für das jetzige Studium wegen wiederholtem Studienwechsels gemäß § 7 Abs. 3 BAFöG versagt worden sei. Auch fielen Studenten grundsätzlich nicht unter die Regelungen des SGB II. Dies folge daraus, dass der Gesetzgeber ein besonderes System der Ausbildungsförderung zur Verfügung stelle, mit dem er den Lebensunterhalt von Studenten während der Ausbildung sichere.
- 10 Zur Begründung ernstlicher Zweifel trägt die Klägerin dagegen vor, das Urteil des Verwaltungsgerichts gehe auf Seite fünf des Urteilsabdrucks von widersprechenden Annahmen aus. Die Kammer führe dort aus, dass sie Bundesausbildungsförderung dem Grunde nach nicht mehr erhalte. Die Kammer führe jedoch dort auch aus, dass sie bereits dem Grunde nach von Sozialleistungen ausgeschlossen sei. Der Ausschluss von Sozialleistungen erfolge nach § 7 Abs. 5 SGB II, wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf Ausbildungsförderung bestehe. Dies widerspreche sich.
- 11 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel zu wecken. Der Senat vermag auf Seite 5 des Urteilsabdrucks keinen Widerspruch in der Begründung zu erkennen. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches des SGB XII dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII. Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des

Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches des SGB II dem Grunde nach förderungsfähig ist, über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Beide Vorschriften verfolgen den Zweck, Auszubildende grundsätzlich von der Gewährung von bestimmten Sozialhilfeleistungen auszuschließen, wenn deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderfähig ist. Dem Grunde nach im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes förderfähig i. S. dieser Vorschriften bedeutet, dass der Betroffene organisationsrechtlich einer förderfähigen Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 BAFöG angehört (BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 1978, BVerwGE 57,21; BSG, Urt. v. 22. März 2012 - B 4 AS 102/11 R -, juris Rn 15 ff.). Die Förderfähigkeit des derzeitigen Studiums i. S. d. Vorschriften hat das Verwaltungsgericht zutreffend bejaht. Dass das Verwaltungsgericht im Folgenden ausführt, die Klägerin erhalte Ausbildungsförderung dem Grunde nach „demgegenüber“ nicht mehr, weil deren Bewilligung wegen mehrfachen Studienwechsels nach § 7 Abs. 3 BAFöG abgelehnt worden war, steht hierzu keineswegs in Widerspruch. Dies wird schon durch die Verwendung des Wortes „demgegenüber“ deutlich. Damit bringt das Verwaltungsgericht nämlich zum Ausdruck, dass die Förderfähigkeit der Klägerin nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht dem Grunde nach im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bzw. § 7 Abs. 5 SGB II, sondern deshalb ausgeschlossen ist, weil eine in ihrem Fall anwendbare Ausschlussregelung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (§ 7 Abs. 3 BAFöG) die Förderung ihrer Ausbildung vermindert.

- 12 Zur Begründung ernstlicher Zweifel trägt die Klägerin unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vorbringens des Weiteren vor, anders als vom Verwaltungsgericht angenommen, liege bei ihr ein Härtefall i. S. v. § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV vor, da ihre Einkünfte die Bedarfsgrenze der Sozialleistungen um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überstiegen. Dieses, mit einer konkreten Berechnung unterlegte Vorbringen der Klägerin rechtfertigt schon deswegen nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel, weil es sich nicht mit der Begründung des Verwaltungsgerichts auseinandersetzt. Mit zutreffenden Gründen hat das Verwaltungsgericht nämlich ausgeführt, weshalb die Härtefallregelung keinen allgemeinen Auffangtatbestand für diejenigen Rundfunkteilnehmer darstellt, die über

ein geringes Einkommen verfügen, und dass ein Härtefall angesichts der genauen Aufzählung der einzelnen Befreiungstatbestände in § 6 Abs. 1 RGebStV und § 4 Abs. 1 RBSStV nur in einem atypischen Fall in Betracht komme, der bei der Klägerin nicht gegeben sei. Das Verwaltungsgericht hat auch begründet, weswegen sich aus der von der Klägerin in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 9. November 2011 - 1 BvR 665/10 -, juris) nicht das Vorliegen eines Härtefalls ableiten lässt. Auch hiermit setzt sich die Klägerin nicht auseinander.

13 Letztlich trägt zur Begründung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auch nicht die Rüge der Klägerin, das Verwaltungsgericht habe sie zu Unrecht auf einen weiteren Wohnsitz bei ihren Eltern verwiesen, da sie aus medizinischen Gründen, wie aus dem beigefügten Attest hervorgehe, räumlichen Abstand zu sämtlichen Familienmitgliedern einhalten solle. Das Verwaltungsgericht hat die Klägerin nicht auf einen weiteren Wohnsitz verwiesen. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Klägerin am Bedarf eines BAFöG-Empfängers zu messen und die persönliche Situation von Studenten nicht mit derjenigen von Sozialhilfeempfängern zu messen sei. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht dies damit begründet, dass Auszubildenden generell ein geringerer Bedarf zugebilligt werde als Empfängern von Sozialleistungen. Studenten befänden sich noch in der Ausbildung und verfügten meist noch über einen weiteren Wohnsitz bei den Eltern. Die Tatsache, dass Auszubildende meist über einen weiteren Wohnsitz bei den Eltern verfügen, ist dabei vom Verwaltungsgericht beispielhaft aus einer Vielzahl von Gründen angeführt worden, weshalb Auszubildenden ein geringerer Bedarf zugebilligt wird als Empfängern von Sozialleistungen. Das Verwaltungsgericht hat die Klägerin somit nicht auf einen weiteren Wohnsitz bei ihren Eltern verwiesen. Selbst wenn die Klägerin räumlichen Abstand zu ihren Eltern einhalten soll, rechtfertigt dies folglich nicht die Annahme eines atypischen Falls.

14 Die Antragsbegründung zeigt auch keinen Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO auf. Als solche kommen alle Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts in Betracht (Meyer-Ladewig/Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 28. EL 2015, § 124 Rn. 50 ff.). Ihre zulässige Geltendmachung setzt eine substantiierte Darlegung der Entscheidungserheblichkeit

des Verfahrensfehlers voraus, soweit es sich nicht um einen absoluten Revisionsgrund i. S. v. § 138 VwGO handelt.

15

Ein Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht ist nicht ersichtlich. Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts dann, wenn es von einer weiteren Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung absieht, die sich ihm offensichtlich hätten aufdrängen müssen oder sonst geboten gewesen wäre (SächsOVG, Beschl. v. 20. November 2000, SächsVBl. 2001, 91). Entgegen der Annahme der Klägerin hat das Verwaltungsgericht nicht deswegen gegen den Amtsermittlungsgrundsatz verstoßen, weil es keine Bedarfsberechnung vorgenommen hat. Hierzu bestand für das Verwaltungsgericht kein Anlass, da die Klägerin bereits aus den vorstehenden Gründen nicht befreiungsberechtigt war und sich nicht auf einen Härtefall berufen kann. Aus demselben Grund musste sich für das Verwaltungsgericht auch nicht aufdrängen, Mitarbeiter des Jobcenters Leipzig als Zeugen zur Höhe der Bedarfsgrenze anzuhören.

16

Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung nicht vor, kommt auch keine Beordnung eines Bevollmächtigten in Betracht (§ 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO).

17

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Groschupp

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht